



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 7. Juli 1966

Teil II Nr. 72

Tag	Inhalt	Seile
23. 6. 66	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der Kreditgenossenschaften	461
15. 6. 66	Anordnung über den Bezug von Kohlebürsten, Ringen und sonstigen Formteilen aus technischer Kohle	462
10. 6. 66	Anordnung über die Umbenennung der WB Feste Minerale	463
16. 6. 66	Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über die Errichtung des Instituts für Werkzeugmaschinen	463
22. 6. 66	Anordnung über das Statut des Zentralinstituts für Jugendforschung beim Amt für Jugendfragen	463
21. 6. 66	Anordnung Nr. 2 über die Koordinierung der geodätischen, aerophotogrammetrischen, topographischen und kartographischen Arbeiten. — Koordinierungsanordnung —	465
20. 6. 66	Anordnung Nr. 12 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen....	466
	Hinweis auf Verkündungen Im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	466

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der Kreditgenossenschaften.

Vom 23. Juni 1966

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 7. April 1966 über die Besteuerung der Kreditgenossenschaften (GBl. II S. 290) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

Besteuerungsgrundlage des Zentralen Aufbau- und Hilfsfonds ist das Betriebsergebnis aus eigenen Zinserträgen.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 2

Die Kreditgenossenschaften haben vierteljährlich bis zum 15. Kalendertag nach Quartalsende Abschlagzahlungen auf die Gewinnsteuer an den zuständigen Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, zu entrichten. Die Abschlagzahlungen betragen ein Viertel der für das vorangegangene Kalenderjahr zu entrichtenden Steuer.

§ 3

(1) Die Kreditgenossenschaften haben bis zum 31. Januar des dem betreffenden Kalenderjahr folgenden Jahres die zu entrichtende Jahresgewinnsteuer selbst

zu berechnen und eine Jahressteuererklärung bei dem zuständigen Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, abzugeben.

(2) Auf die sich ergebende Jahressteuerschuld werden die im Verlaufe des Jahres geleisteten Abschlagzahlungen angerechnet. Nachzahlungen sind innerhalb 7 Tagen nach dem Abgabetermin der Jahressteuererklärung zu entrichten. Überzahlungen werden auf Antrag mit Abgabe der Jahressteuererklärung auf bereits fällige oder später fällig werdende Zahlungsverpflichtungen verrechnet. Eine Erstattung erfolgt grundsätzlich erst nach der Veranlagung.

(3) Nachzahlungen, die auf Grund von Prüfungen festgestellt werden, sind innerhalb von 14 Tagen zu leisten. Die Zahlungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid zugestellt worden ist.

§ 4

Die Gewinnsteuer und die Abschlagzahlungen sind auf volle MDN abzurunden.

§ 5

(1) Für die Berechnung der Jahressteuer für das Kalenderjahr 1966 gilt folgende Übergangsregelung:

1. Die Berechnung der Steuern für das erste Vierteljahr 1966 erfolgt nach den für Kreditgenossenschaften bis zum 31. März 1968 geltenden steuerlichen Bestimmungen. Dabei ist folgendes zu beachten:

a) Die Umsatzsteuer ist nach dem tatsächlichen Umsatz des ersten Vierteljahres zu berechnen.